
Art der Umrüstung : Leistungssteigerung von 72 kW auf 78 kW
Fahrzeugtypen : RP02 und RP06
Auftraggeber : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH, D-41468 Neuss

TÜV NORD STRASSENVERKEHR GMBH
Prüflaboratorium Fahrzeugtechnik
Am TÜV 1, D-30519 Hannover

Akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes
Bundesrepublik Deutschland, unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00004-96

TEILEGUTACHTEN

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem
Ein- oder Anbau von Fahrzeugteilen gemäß § 19 (3) Nr. 4 StVZO

Art der Umrüstung : Leistungssteigerung von 72 kW auf 78 kW
Auftraggeber / Hersteller : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH
Hansemannstr. 12
D-41468 Neuss

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Anbauabnahme

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß § 19 (3) StVZO vorgeschriebene Abnahme des Ein- oder Anbaus durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden.

Das Fahrzeug ist unter Vorlage dieses Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Abnahme des Ein- oder Anbaus (Änderungsabnahme) vorzuführen.

Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Änderungsumfang auf die Durchführung einer technischen Maßnahme am Fahrzeug erstreckt und/oder ob für die Fahrzeugpapiere relevante Angaben geändert werden sollen.

Art der Umrüstung : Leistungssteigerung von 72 kW auf 78 kW
Fahrzeugtypen : RP02 und RP06
Auftraggeber : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH, D-41468 Neuss

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen

Die unter den Punkten III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind zu beachten.

Mitführen von Dokumenten

Nach durchgeführter Abnahme ist die ausgestellte Bestätigung der Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Änderungsbestätigung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Änderungsbestätigung zu entnehmen.

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : YAMAHA (J)

Fahrzeugtypen : RP02 RP06

Varianten / Versionen : B I/iii

Typschlüssel-Nr. gem. Fz.-Schein : 324 344

Handelsbezeichnung : XJR 1300 XJR 1300

Nr. der Fahrzeug-Genehmigung : K266 e1-92/61-00134/ ..

Weitere Angaben / Einschränkungen
zum Verwendungsbereich : keine

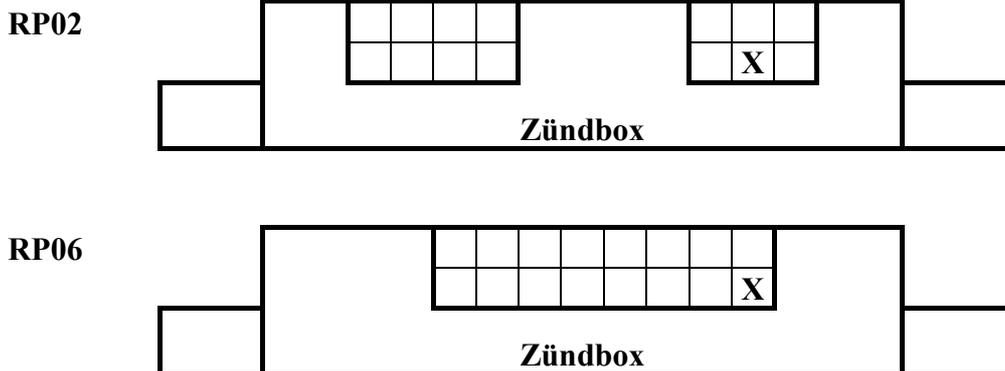
II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Der Umrüstkit KIT-XJR13-78-KW besteht aus folgenden Teilen:

Anzahl	Teil	Farbe	Länge
1	Kabel	schwarz	ca. 130 mm

Art der Umrüstung : Leistungssteigerung von 72 kW auf 78 kW
Fahrzeugtypen : RP02 und RP06
Auftraggeber : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH, D-41468 Neuss

Am Stecker der Zündbox (siehe Skizze) wird der Anschluss **X** an Masse gelegt. Dazu ist das o. g. Kabel zu verwenden.



III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die Änderung gemäß dem vorliegenden Teilegutachten gilt nur für ansonsten serienmäßige Fahrzeuge. Die Zulässigkeit der Änderung in Kombination mit weiteren Änderungen ist durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr gesondert nachzuweisen.

IV. Auflagen und Hinweise

Auflagen für den Einbaubetrieb (die Fachwerkstatt)

Siehe „Auflagen und Hinweise zum Anbau“

Auflagen und Hinweise zum Anbau

Die Umrüstung des Fahrzeugs ist unter Verwendung der zum Lieferumfang gehörenden Teile und unter Beachtung der Anbauanleitung des Fahrzeugherstellers durchzuführen.

Auflagen und Hinweise für die Änderungsabnahme

Siehe „Auflagen und Hinweise zum Anbau“

Auflagen und Hinweise für den Fahrzeughalter

siehe hierzu Pkt. 0.

Art der Umrüstung : Leistungssteigerung von 72 kW auf 78 kW
Fahrzeugtypen : RP02 und RP06
Auftraggeber : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH, D-41468 Neuss

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Die Angaben hinsichtlich der Änderung müssen in der Anbaubestätigung gemäß der Richtlinie zum Fahrzeugbrief (BMV / StV 2 / 36.15.17 vom 20.06.1972) vorgenommen werden.

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Nach der Umrüstung entsprechen die Fahrzeuge hinsichtlich der technischen Daten der Ausführung A gemäß ABE K266 (RP02) bzw. den Varianten/Versionen I/i und I/ii der EG-Genehmigung e1-92/61-00134/.. (RP06).

Die Fahrzeuge sind damit vorschriftsmäßig im Sinne der StVZO.

Durch die Umrüstung ergeben sich folgende technische Daten:

	<u>RP02</u>	<u>RP06</u>
Motorleistung	Ziff. 7 : 78 kW / 8000 min ⁻¹	78 kW / 8000 min ⁻¹
Höchstgeschwindigkeit	Ziff. 6 : 212 km/h	215 km/h
Standgeräusch	Ziff. 30 : unverändert	88 dB(A)
Fahrgeräusch	Ziff. 31 : unverändert	78 dB(A)

Die unter Ziff. 3 des Fahrzeugbriefs bzw. -scheins angegebene Typ-Schlüssel-Nr. ist für Fahrzeuge in dieser Leistungsvariante nicht mehr zutreffend.

Die unter Ziff. 33 des Fahrzeugbriefs bzw. -scheins angegebenen Reifenbindungen gelten auch für diese Leistungsvariante.

Mit den unter Pkt. II beschriebenen Teilen erfüllen die unter Pkt. I genannten Fahrzeuge die Anforderungen der Richtlinie 92/61/EWG bzw. der StVZO.

VI. Anlagen

ohne

Art der Umrüstung : Leistungssteigerung von 72 kW auf 78 kW
Fahrzeugtypen : RP02 und RP06
Auftraggeber : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH, D-41468 Neuss

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge insoweit den heute gültigen Vorschriften der StVZO sowie den hierzu vom Bundesminister für Verkehr erlassenen heute gültigen Anweisungen und Richtlinien entsprechen.

Der Auftraggeber / Hersteller des vorliegenden Teilegutachtens unterhält ein Qualitätssicherungssystem (TÜV CERT Bestätigungs-Nr. 08 102 2558).

Die Anforderungen der Anlage XIX zur StVZO (Pkt. 2.1.) werden erfüllt.

Dieses Teilegutachten darf nur vom Auftraggeber / Hersteller und nur in vollem Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise Vervielfältigung und Veröffentlichung ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Prüflaboratoriums zulässig.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit

- bei technischen Änderungen der Fahrzeuge, durch die die Ausrüstung mit dem in diesem Teilegutachten beschriebenen Teil beeinflusst werden kann,
- bei technischen Änderungen der Umrüstteile sowie
- bei Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen.

Hannover, den 23.09.2002
SF/Bau



Dipl.-Ing. Baumeister

Prüflaboratorium Fahrzeugtechnik